

## Bundesverfassungsgericht: Das Kreuzifix-Urteil und seine Folgen

*Massiver Protest erhob sich gegen ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Pflicht zur Anbringung von Kreuzen in bayerischen Grundschulen als verfassungswidrig erklärte. Die Entscheidung ist Indiz von Verschiebungen im Verhältnis von Staat, Kirche und christlicher Tradition.*

Mit seinem am 10. August veröffentlichten Beschluß vom 16. Mai zur Anbringung von Kreuzen oder Kreuzifixen in Schulräumen (1 BvR 1087/91) hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die heftigste Debatte über die Beziehungen von Staat und Kirche, den Stellenwert der christlichen Tradition für den religiös-weltanschaulich neutralen Staat und die Verhältnisbestimmung von positiver und negativer Religionsfreiheit ausgelöst, die in den letzten Jahren in Deutschland geführt wurde. Der Vorgang hat auch über die deutschen Grenzen hinaus starke Beachtung gefunden; von der Pariser Tageszeitung „Le Monde“ (13./14.8.95) wurde er beispielsweise unter der Überschrift „Kulturkampf en Bavière“ kommentiert.

### Das Kreuz als unzulässiger Zwang?

Um *Bayern* geht es in dem BVG-Urteil in erster Linie: Das höchste deutsche Gericht erklärte in seiner Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde eines anthroposophisch orientierten Ehepaares bzw. seiner drei Kinder aus der Oberpfalz den Satz aus der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (§ 13) für mit Artikel 4 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, der vorschreibt, daß in jedem Klassenzimmer ein Kreuz anzubringen ist. Die Entscheidung fiel mit fünf zu drei Stimmen im Ersten Senat. Drei Senatsmitglieder vertraten eine abweichende Meinung

und befanden in ihrem Sondervotum, in die Religionsfreiheit der Beschwerdeführer werde durch das Kreuz im Klassenzimmer nicht eingegriffen.

Die Senatsmehrheit begründet das Urteil zugunsten der Beschwerdeführer vor allem damit, daß mit der Anbringung eines Kreuzes im Klassenzimmer auf religiös-weltanschaulich anders orientierte Kinder ein *unzulässiger Zwang* ausgeübt werde, dem sie sich nicht wie beim Religionsunterricht oder beim Schulgebet entziehen könnten: „Zusammen mit der allgemeinen Schulpflicht führen Kreuze in Unterrichtsräumen dazu, daß die Schüler während des Unterrichts von Staats wegen und ohne Ausweichmöglichkeiten mit diesem Symbol konfrontiert sind und gezwungen werden, ‚unter dem Kreuz‘ zu lernen.“

Das Gericht stellt fest, die Anbringung des Kreuzes rechtfertige sich auch nicht aus der positiven Glaubensfreiheit christlicher Eltern und Schüler, da diese Glaubensfreiheit allen Eltern und Schülern gleichermaßen zukomme. Der daraus entstehende Konflikt lasse sich nicht nach dem Mehrheitsprinzip lösen, „denn gerade das Grundrecht der Glaubensfreiheit bezweckt in besonderem Maße den Schutz von Minderheiten“. Es wäre für die Richter mit dem „Gebot praktischer Konkordanz“ nicht vereinbar, die Empfindungen Andersdenkender völlig zurückzudrängen, „damit die Schüler christlichen Glaubens über den Religionsunterricht und freiwillige Andachten hinaus auch in den profanen Fächern unter dem Symbol ihres Glaubens lernen können“.

Der Kölner Erzbischof, Kardinal *Joaquim Meisner*, erklärte, das Bundesverfassungsgericht habe mit seinem Urteil den Versuch unternommen, „eine kreuzeslose abendländische Gesellschaft zu schaffen“. In einem Beitrag der FAZ zum Urteil des BVG (12.8.95) findet sich der Satz: „Diesmal also ist der Gekreuzigte selbst verurteilt worden.“ Solche Reaktionen schießen über das Ziel hinaus und werden dem Urteil bzw. seiner Begründung nicht gerecht. Die Begründung unterscheidet z. B. ausdrücklich zwischen Kreuzen in Klassenzimmern und solchen im Straßenbild oder in Gebäuden. Das Verdikt des Gerichts „gilt nicht dem Kreuz, sondern dem Zwang zum Kreuz“ (*Astrid Hölscher*, Frankfurter Rundschau, 15.8.95).

Die Problematik des BVG-Beschlusses liegt vielmehr zunächst darin, daß die Richter sich von der Vorstellung leiten lassen, von einem Kreuz im Klassenzimmer gehe ein *unzulässiger Zwang* auf nichtchristliche Schüler aus. In diesem Sinn spricht die Erklärung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zum Urteil vom 10. August von einer „Wertung des Kreuzes im Sinne eines intoleranten Symbols mit Zwangselementen“, die religiös-theologisch falsch sei und im übrigen die Kompetenz auch eines Verfassungsgerichts weit überschreite. Kein Schüler wird durch ein Kreuz in seinem Klassenzimmer gezwungen, sich mit dem christlichen Glauben auch nur zu befassen, geschweige denn sich in irgendeiner Weise positiv auf ihn einzulassen.

Darüber hinaus gibt das Urteil in der Abwägung zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit bezogen auf eine staatliche Einrichtung wie die Schule der *negativen Religionsfreiheit* eindeutig den Vorrang und legt damit die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates mit laizistischer Tendenz aus. Hier bezieht das Minderheitsvotum eine klare Gegenposition, wenn es feststellt, die negative Religionsfreiheit sei kein „Obergrundrecht“, das die positiven Äußerungen der Religionsfreiheit im Falle des Zusam-

mentreffens verdrängt“. Das Recht der Religionsfreiheit sei kein „Recht zur Verhinderung von Religion“. Und an anderer Stelle heißt es, im Minderheitsvotum unter der Geltung des Grundgesetzes dürfe das Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität nicht als eine Verpflichtung des Staates zur Indifferenz oder zum Laizismus verstanden werden.

In etlichen Stellungnahmen zum Kreuzifix-Urteil des BVerfG wurde an den Kampf der Nationalsozialisten gegen die Kreuze in den Schulen erinnert. In Bayern liegt eine solche Reminiszenz besonders nahe: Dort erfolgte die Entfernung der christlichen Symbole aus den Schulzimmern erst 1941, „zwei Jahre, nachdem sonst überall die Kreuze aus den Schulen entfernt worden waren“ (*Heinz Hünten*, Deutsche Katholiken 1918–1945, Paderborn 1992, S. 312). Der Protest in der katholischen Bevölkerung war dann aber wie schon 1936 in Süddoldenburg so heftig, daß die Regierung ihre Anordnung zurücknehmen mußte und die Kreuze hängen blieben bzw. wieder angebracht wurden.

## Was ist mit den christlichen Grundwerten?

Beim Verweis auf die nationalsozialistischen Maßnahmen gegen die Schulkreuze ist allerdings Vorsicht angebracht. Im Dritten Reich war der Kampf gegen das Kreuz Teil des Versuchs, den christlichen Glauben durch die nationalsozialistische Ideologie zu ersetzen, betrieben Staat und Partei mit verschiedenen Mitteln. Kirchenkampf, gegen den es unter den Bedingungen der Diktatur nur sehr begrenzte Möglichkeiten der Gegenwehr gab. Heute stehen den Kritikern des BVerfG-Urteils alle Möglichkeiten offen, die öffentliche Meinung, Parteien, Verbände usw. in ihrem Sinn zu sensibilisieren und um Unterstützung für ihre Anliegen zu werben. Das Urteil ist auch nicht Ausdruck einer staatlich verordneten ideologischen Generalattacke auf das Christentum und die

Kirche, sondern möchte die Rechte von Minderheiten in einem Staat schützen, der den Kirchen optimale Entfaltungsmöglichkeiten bietet.

Die Reaktionen auf das Urteil haben vor allem zweierlei gezeigt. Zum einen, daß es – nicht, aber gerade auch in Bayern – nach wie vor viele Katholiken gibt, die selbstverständlich aus und mit den Riten und Symbolen ihres Glaubens einschließlich des christlichen Brauchtums leben, und deshalb nicht verstehen können, warum das Kreuz in öffentlichen Schulen keinen Platz mehr haben soll, bloß weil sich einzelne daran stören. Zum anderen, daß offenbar auch nicht wenige Zeitgenossen, die der Kirche nur schwach verbunden sind und sich in einem eher unbestimmten Sinn als Christen verstehen, auf ein gewisses Minimum an christlich-religiösen Verweisen im öffentlichen Leben und auch in staatlichen Einrichtungen nicht verzichten wollen, weil sie um den Zusammenhalt, den ethischen Grundkonsens und die religiösen Wurzeln der Gesellschaft besorgt sind.

Von diesen religiösen Wurzeln, vom „christlichen Abendland“ und von der Bindung des demokratischen Rechtsstaats Bundesrepublik an christlich geprägte und verankerte Grundwerte war und ist im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts viel die Rede. Bundeskanzler *Helmut Kohl* äußerte in seiner Eigenschaft als CDU-Vorsitzender: „Unsere freiheitliche Gesellschaftsordnung ist wesentlich auf christlichen Grundwerten aufgebaut... Die Offenheit unserer pluralistischen Gesellschaft wäre falsch verstanden, wenn sie dazu führt, daß die Werte unserer abendländischen Kultur aufgegeben werden.“

Allerdings besteht gerade auf diesem Feld heute einiger Klärungsbedarf. Nicht selten kann man schließlich den Eindruck haben, der Verweis auf die christlichen Grundwerte oder die abendländisch, maßgeblich vom Christentum mitgeprägte Kultur sei vor allem Ausdruck einer gewissen Verlegenheit oder auch Hilflosigkeit. Wenn es zum Schwur kommt (siehe

die Auseinandersetzungen um Feiertagsstreichung und Sonntagsarbeit), gerät das gemeinsame christliche Erbe gegenüber ökonomischen Überlegungen leicht ins Hintertreffen.

Andererseits malen kirchliche Stellungnahmen gelegentlich die drohende Gefahr eines „Staates ohne Gott“ an die Wand, ohne sich genügend über das spannungsreiche Verhältnis von persönlicher Glaubensentscheidung, staatlicher religiös-weltanschaulicher Neutralität und unverzichtbarem Wertfundament eines Rechtsstaats Rechenschaft zu geben. Jenseits mancher Aufgeregtheiten könnte das Urteil des Verfassungsgerichts zu den Kreuzen in der staatlichen Schule deshalb ein Anlaß dafür sein, die Frage nach der christlichen Tradition in einer säkularisierten und multireligiösen Gesellschaft wie auch nach den christlichen Voraussetzungen und Konnotationen rechtsstaatlicher Grundwerte in aller Ehrlichkeit neu aufzugreifen.

## Christliches Selbstbewußtsein ist gefragt

Noch nicht abzusehen ist derzeit, welche Auswirkungen das Karlsruher Urteil und die durch es ausgelöste Diskussion auf das in zahlreichen Verträgen geregelte Verhältnis von *Staat und Kirche* in Deutschland haben werden. *Rudolf Wassermann* sprach in einem Kommentar zum BVerfG-Urteil (*Die Welt*, 11.8.95) von einem „tiefen weltanschaulichen Riß“, der durch das Gericht gehe. Jedenfalls stehen Mehrheitsbeschluß und Sondervotum für zwei divergierende Tendenzen, die Zuordnung von Staat und Kirche verfassungsrechtlich zu bewerten bzw. weiterzuentwickeln: eine stärker am Grundsatz der Neutralität und der Trennung orientierte und eine, die mehr die Zusammenarbeit und die Bindung des Staates an das christlich-abendländische Erbe betont. Es wird einiges davon abhängen, welche dieser beiden Tendenzen in der Rechtsprechung künftig die Oberhand erhält. Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD haben erst kürzlich in

einer gemeinsamen Stellungnahme zum Verhältnis von Staat und Kirche im Blick auf die Europäische Union (vgl. HK, Juni 1995, 284) den in einer langen Tradition entstandenen staatskirchenrechtlichen Status quo in Deutschland verteidigt und seine Vorzüge für beide Seiten herausgestellt. In den neuen Bundesländern wurden Verträge zwischen Staat und Kirche abgeschlossen bzw. sind noch in Arbeit, die mit geringen Abweichungen das bewährte deutsche System der Staat-Kirche-Beziehungen übernehmen. Akute Gefahr besteht weder für den Religionsunterricht an staatlichen Schulen noch für die Theologischen Fakultäten (vgl. HK, Juni 1995, 293 ff.) oder auch für die Kirchensteuer.

Das muß allerdings nicht unbedingt so bleiben. Zwar sind die überzeugten, kämpferischen Laizisten in Deutschland sicher eine kleine Minderheit (im Westen jedenfalls), aber die gesell-

schaftliche Basis der Kirchen dürfte weiter bröckeln. Nach dem Muster der jetzt positiv beschiedenen Verfassungsbeschwerde gegen die Anbringung von Kreuzen in staatlichen Pflichtschulen könnten religiös-weltanschauliche Minderheiten verschiedenster Couleur ihre Ansprüche gegenüber der christlichen Mehrheit bei der Gestaltung der Rechtsordnung in verstärktem Umfang geltend zu machen versuchen.

Der Münsteraner Dompropst *Josef Alfes* forderte die Christen dazu auf, nach dem Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts Farbe zu bekennen und die im Grundgesetz festgeschriebenen Möglichkeiten der Religionsfreiheit selbstbewußt zu nutzen. Die Gläubigen müßten sich den Wert christlicher Symbole neu bewußt machen. Gleich, was jetzt im einzelnen aus den Kreuzen in bayerischen Schulen oder auch anderswo wird: Genau hier wäre anzusetzen. U. R.

## Niederlande: Weichenstellungen in Richtung Dialog

*In der katholischen Kirche der Niederlande stehen die Zeichen derzeit eher auf Dialog als auf Konfrontation. Auf allen Seiten spürt man deutlich, wie sehr die Bindekraft von Glaube und Kirche nachgelassen hat. Diskutiert wird u. a. ein niederländischer „Katholikentag“.*

Bei ihrer jüngsten Vollversammlung am 12. und 13. Juni rief die Niederländische Bischofskonferenz eine „Begleitkommission Dialog“ ins Leben und nahm damit eine Anregung der ebenfalls von ihr eingesetzten „Kommission Dialog“ auf, die Ende letzten Jahres ihre Vorschläge für eine Intensivierung des Dialogs zwischen den verschiedenen Instanzen, Organisationen und Gruppierungen in der katholischen Kirche des Landes vorgelegt hatte (vgl. HK, Januar 1995, 7 f.). Die neue fünfköpfige Kommission soll zum einen den *Dialogprozeß* auf der Ebene der niederländischen Kirchenprovinz

begleiten. Zum anderen soll sie der Bischofskonferenz Vorschläge dazu unterbreiten, wie das Nachdenken über den Dialog in der Kirche fortgesetzt werden kann. Dabei wird auf die Ausgangspunkte und Bedingungen für den Dialog verwiesen, wie sie die Kommission 1994 in ihrem Abschlußbericht zusammengestellt hat.

Einen Monat vor der Einsetzung der neuen „Begleitkommission“ hatte in Den Haag das diesjährige Großtreffen der „Achter-Mai-Bewegung“ stattgefunden. Sie hat ihren Namen vom 8. Mai 1985 erhalten, als kurz vor dem dann ausgesprochen kühl verlaufenen

Papstbesuch in den Niederlanden (vgl. HK, Juni 1985, 260 ff.) ein Treffen mit dem programmatischen Motto „Das andere Gesicht der Kirche“ stattfand. Das zehnjährige Jubiläum dieses Ereignisses stand im Zeichen eines entspannteren Verhältnisses zwischen der Bewegung und den niederländischen Bischöfen, von denen diesmal gleich zwei im Programm mitwirkten.

### Durchbruch im Verhältnis zu den Bischöfen

Bischof *Ad Van Luyn* von Rotterdam, gleichzeitig Vorsitzender des niederländischen Zweigs von Pax Christi, saß mit auf einem Podium zum Thema „Für Frieden in der Fremde“, bei dem es u. a. um den niederländischen Beitrag zur UN-Mission im ehemaligen Jugoslawien ging. Bischof *Tiny Muskens* von Breda diskutierte mit Vertretern unterschiedlicher Strömungen und Institutionen im niederländischen Katholizismus über „Dialog und Leitungsfunktion“ und sagte in seinem einleitenden Statement, die Kirche befinde sich heute weltweit an einem Wendepunkt. Überall gehe es um die Frage der Inkulturation; der Dialog gehöre in diesen Zusammenhang: „Wie können wir Kirche und Glauben in den verschiedenen Kulturen lebendig erhalten?“

Bei der Eröffnungsveranstaltung des Treffens in Den Haag nannte *Hedwig Wasser*, Vorsitzende der „Achter-Mai-Bewegung“, die Anwesenheit der beiden Bischöfe einen *Durchbruch* in den schwierigen Beziehungen zwischen der Bewegung und den Bischöfen. Man hoffe, daß die Zeit der Konfrontation vorüber sei und beide Seiten aus den Fehlern der Vergangenheit lernten. In einer Pressekonferenz während der Veranstaltung sagte Frau Wasser, zunächst sei „Achter Mai“ eine Art kirchliche Widerstandsbewegung gewesen; das sei aber inzwischen vorbei: „Von jetzt an sind wir ein Partner im Dialog.“

Eher versöhnliche Klänge kamen inzwischen auch von der anderen Seite